ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

über Gesundheitsschutzmaßnahmen gegenüber dem Bundesland Tirol, Österreich

(80/1298/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 6 und 14 der Richtlinie 72/462/EWG lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinen oder frischem Schweinefleisch nur aus Drittländern zu, die seit zwölf Monaten von ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) frei sind und in denen seit zwölf Monaten keine Impfungen gegen die ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) erfolgen mußten.

Es ist festgestellt worden, daß die ansteckende Schweinelähumg (Teschener Krankheit) im Bundesland Tirol, Österreich, aufgetreten ist, und daß die Impfung gegen diese Krankheit in diesem Bundesland erlaubt ist.

Gemäß den Artikeln 7 und 15 der Richtlinie 72/462/EWG kann beschlossen werden, daß das in den Artikeln 6 und 14 der Richtlinie enthaltene Verbot auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes beschränkt werden kann.

Vom Bundesland Tirol abgesehen ist das übrige Österreich in den letzten zwölf Monaten von dieser Krankheit frei geblieben; es hat dort seit zwölf Monaten keine Impfung stattgefunden.

Die oberste Veterinärbehörde Österreichs hat ausreichende Zusicherungen gegeben, daß Schweine, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt im Bundesland Tirol befanden oder Fleisch solcher Schweine nicht nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 6 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 72/462/EWG niedergelegte Einfuhrverbot bei ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gilt nur für das Bundesland Tirol.

Artikel 2

Das in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 72/462/EWG niedergelegte Einfuhrverbot bei ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gilt nur für das Bundesland Tirol.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1981.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.